

73. Unter welchen Voraussetzungen unterliegen Forderungen der Ziegelmeister wegen rückständigen Lohnes der kurzen Verjährung aus § 1 Ziff. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838?

VI. Civilsenat. Urtheil v. 18. April 1896 i. S. D. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. VI. 210/95.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger, der vom Jahre 1879 bis zum 1. April 1887 in der Ziegelei des Beklagten als Ziegelmeister beschäftigt war, beanspruchte mit seiner im Jahre 1889 erhobenen Klage u. a. die ihm nach Abzug der empfangenen Zahlungen noch zukommende Vergütung für die während der einzelnen Jahre seiner Beschäftigung von 1879 ab gefertigten Ziegelfabrikate. Der diesem Ansprüche entgegengesetzte Verjährungseinwand wurde vom Berufungsrichter verworfen. Dagegen hat das Reichsgericht den Einwand bezüglich der vor dem 1. Januar 1887 fällig gewesenem Lohnrückstände für durchgreifend erklärt.

Aus den Gründen:

... „Den vom Beklagten auf § 1 Ziff. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 gestützten Verjährungseinwand hat das Berufungsgericht auf Grund der Annahme verworfen, daß der Kläger nicht in einer untergeordneten Stellung oder einem Dienstverhältnisse zum Beklagten gestanden habe, sondern selbständiger Werkmeister gewesen sei. Rein Gewicht, meint das Gericht, sei auf die Bezeichnung des Klägers als „Zieglermeisters“, des Beklagten als „Ziegeleibesitzers“ und „Brotherrn“, der Vergütung des Klägers als „Arbeitslohn“ in den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen zu legen; entscheidend sei vielmehr, daß nach Inhalt der Verträge der Kläger die Herstellung bestimmter Quanta von Ziegelfabrikaten gegen bestimmte Vergütung übernommen habe, ohne daß ihm die Verpflichtung übertragen worden wäre, den Anweisungen des Beklagten, insbesondere über die Art und Weise des Betriebes, die Annahme, Beschäftigung und Entlassung von Arbeitern, die Entnahme und Behandlung des Rohmaterials u. s. w., nachzukommen.“

Mit dieser Begründung verstößt die Vorinstanz nach der zutreffenden Rüge der Revision ebensowohl gegen den § 259 C.P.D. wie gegen den § 1 Ziff. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838. Wöllig unbeachtet geblieben ist, daß der Kläger selbst angegeben hat, er habe „auf Anweisung des Beklagten während des Zeitraumes von vierzehn Tagen mit sämtlichen Arbeitern bei der Ernte Hilfe leisten

müssen“, und daß er ferner behauptet hat, „erst auf ausdrückliche Anordnung des Beklagten habe der Kläger nasse Steine aus den Rüstungen genommen und in Stößen zum Trocknen aufgestellt“. Auch an einer vollständigen Würdigung des Inhaltes der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge hat es das Gericht fehlen lassen. Hervorzuheben ist daraus insbesondere folgendes: In dem Vertrage vom 15. Dezember 1878 hatte sich der Kläger namentlich auch verpflichtet, „in allen anderen Stücken das Wohl seines Brotherrn im Auge zu behalten“, „stets sachgemäß und als tüchtiger Meister der Ziegelei vorzustehen, ebenso darauf zu halten, daß weder Streitigkeiten noch Zänkereien zwischen den Arbeitern vorkommen“. Nach dem Vertrage vom 9. Oktober 1883 war das Ziegeleinventarium dem Kläger mit der Verpflichtung zur vollständigen Wiederablieferung nach Ablauf des Kontraktes zu übergeben; der Beklagte hatte dem Kläger die Kohlen zum Ausbrennen zu liefern sowie Pferde zu stellen und war berechtigt, „am Anfange eines jeden Wirtschaftsjahres das Quantum der einzelnen Ziegelsorten nach seinem Belieben festzustellen“ (bis zu einer Gesamtzahl von drei Millionen), wie ihm auch „als Brotherrn“ freistand, dem Ziegelmeister mit zweiwöchiger Frist zu kündigen, sobald der Kontrakt von diesem nicht gehalten würde; der Kläger erhielt endlich neben dem „Arbeitslohn“, welches wöchentlich „nach Ermessen“ des D. (mit näheren Bestimmungen über die Abrechnung) auszus zahlen war, für die Dauer der Kontraktzeit freie Wohnung, Land, freies Brennholz und Weide bezw. Futter für zwei Kühe.

Bringt man die vorgebachten Vertragsbestimmungen mit den eigenen Anführungen des Klägers in Verbindung, so muß dieser den Personen beigezählt werden, deren Lohnansprüche der § 1 Ziff. 5 a. a. D. der zweijährigen Verjährung unterwirft. Wenn dort neben den Handwerksgefelln, Tagelöhnern und anderen gemeinen Handarbeitern die „Fabrikarbeiter“ genannt werden, so ist dieses Wort, wie schon die Rechtsprechung des preußischen Obertribunales angenommen hat, im weiteren Sinne aufzufassen, dergestalt, daß darunter auch Werkmeister, Fabrikmeister, Braumeister u. s. w., kurz alle zu verstehen sind, die von der neueren Gesetzgebung als „gewerbliche Arbeiter“ bezeichnet werden.

Vgl. die Überschrift des Titels 7 der Gewerbeordnung nach der

Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261); ferner Striethorst, Archiv Bd. 59 S. 196, und Rehbein, Entsch. Bd. 1 S. 1020 mit den dortigen Ausführungen.

Bei allen diesen gewerblichen Arbeitern handelt es sich, was nach den Eingangsworten des Gesetzes vom 31. März 1838 maßgebend ist, um Lohnforderungen, die sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, und bei denen aus der langen Dauer der ordentlichen Verjährungsfristen eine Unsicherheit des Rechtes entsteht.

Keine Anwendung findet allerdings die Ziff. 5 des § 1 auf solche Werkmeister, die außerhalb des Gewerbebetriebes des Gewerbeunternehmers diesem selbständig gegenüberstehen und nur durch besondere Verträge bestimmte Handlungen oder Leistungen zu den Zwecken des Gewerbebetriebes übernommen haben; vielmehr setzt die Stellung eines Fabrikarbeiters oder gewerblichen Arbeiters stets eine Beschäftigung im Gewerbebetriebe des Unternehmers mit einem gewissen Maße der Unterordnung und Unselbständigkeit voraus. Ob diese Voraussetzung bei allen Ziegelmeistern gegeben ist, bedarf hier keiner näheren Prüfung. Denn jedenfalls trifft sie nach den oben mitgetheilten Vertragsbestimmungen bei dem Kläger zu, der viele Jahre hindurch gegen Arbeitslohn, freie Wohnung und Naturalien mit vereinbarter Kündigungsfrist auf der Ziegelei des Beklagten beschäftigt war, dieser als Meister vorzustehen, das Wohl seines Brothens im Auge zu behalten und dabei, wie seine eigenen Ausführungen ergeben, bestimmte Anweisungen des Beklagten zu befolgen hatte. Hiergegen fällt nicht ins Gewicht, daß der Arbeitslohn nach der Zahl der gefertigten Steine berechnet wurde, und daß dem Kläger die technische Ausführung der Ziegeleiarbeiten sowie die Annahme der Arbeiter überlassen und diesen gegenüber eine höhere Stellung eingeräumt war, da der Kläger trotzdem im Verhältnisse zum Beklagten nur als dessen Gewerbegehilfe angesehen werden kann.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 59 S. 198; Entsch. des R.D.G.G.'s Bd. 9 S. 307. 308.

Fällt hiernach auch die Lohnforderung des Klägers unter die Vorschrift des § 1 Ziff. 5, so kann sie doch nicht in ihrem ganzen Umfange, sondern, da die Klage im Jahre 1889 erhoben worden ist,

nach § 5 Ziff. 3 des Gesetzes vom 31. März 1838 nur insoweit für verjährt erachtet werden, als die geltend gemachten Ansprüche vor dem 1. Januar 1887 fällig gewesen waren.“ . . .